

händen nach mit Suspension zu bestrafen und haben sie solchenfalls auch unverweilt an den Landesherren zu berichten.

§. 8.

Strafen gemißbrauchter Kassensführung.

Kassenbediente, welche

- A) bessere Münzsorten in geringere umsetzen und den Gewinn der Kasse nicht verrechnen; oder
- B) denjenigen, welche Zahlungen aus der Kasse zu empfangen haben, Abzüge machen und dennoch die Zahlungen als vollständig geleistet in Ausgabe bringen; oder
- C) Kassengelder oder geldwerthe Papiere der Kassen zu ihrem Privatgebrauch verwenden, wenn sie auch solche nachher aus ihren eigenen Mitteln ersetzen; oder
- D) sonst Kassengelder zu einem andern, als ihrem bestimmten Zweck eigenmächtig aufwenden; oder
- E) schon wirklich eingegangene Einnahmeposten wissentlich und absichtlich als Reste auführen,

sollen sofort ihrer Dienste entlassen werden.

§. 9.

Strafen untreuer Kassensührer.

Kassenbeamte, welche die ihnen anvertrauten Gelder oder geldwerthen Sachen unterschlagen, oder zu ihren Privatbedürfnissen verwenden, sollen gleich nach entdecktem Defect, ohne Unterschied des größern oder geringern Betrags, ihrer Stellen entsetzt und überdem

- A) wenn die Veruntreuung weniger als Fünfzig Thaler Conventionsmünze beträgt, den Umständen nach mit einmonatlichem bis einjährigem Gefängniß oder Zuchthaus bestraft werden;

B) wenn